

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes: Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit an die Bürgerschaft (Landtag)**

Der Senat überreichte der Bürgerschaft (Landtag) mit der Mitteilung des Senats vom 31. August 2021 den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes (Drucksache 20/1083). Mit dem Gesetz werden notwendige Anpassungen vorgenommen, welche aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vom 19. November 2020 (BGBl. I 2020, 2456) erforderlich geworden sind. Zudem werden die Live-Übertragungen von parlamentarischen und kommunalen Sitzungen durch die Schaffung eines Unbedenklichkeitsverfahrens rundfunkrechtlich abgesichert.

In ihrer Sitzung am 15./16. September 2021 beschloss die Bremische Bürgerschaft das Gesetz in erster Lesung und überwies es zur Beratung und Berichtserstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit.

Mit E-Mail vom 10. November 2021 beantragten die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, Artikel 1 Nummer 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes wie folgt neu zu fassen:

„6. § 63 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe ‚§ 16 Absatz 2 Nummer 1‘ durch die Angabe ‚§ 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3‘ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Angabe ‚§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 des Telemediengesetzes‘ durch die Angabe ‚§ 28 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes‘ ersetzt.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I 1982) wurde das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) geschaffen. Dieses wird am 1. Dezember 2021 in Kraft treten und unter anderem die bisherigen Bestimmungen im Telemediengesetz (TMG) zum Datenschutz ersetzen. Der bisherige Abschnitt 5 des Telemediengesetzes ist damit entfallen.

Diese Änderungen führen zu Folgeänderungen in § 16 TMG alte Fassung, der die Bußgeldtatbestände enthält und auf die sich § 63 Bremisches Landesmediengesetz bezieht. Zukünftig wird § 11 TMG neue Fassung ab dem 1. Dezember 2021 anstelle von § 16 TMG alte Fassung treten. Ferner wird die Zählung der einzelnen Nummern der Bußgeldtatbestände bereinigt, indem aus § 16 Absatz 2 Nummer 2a TMG alte Fassung zukünftig § 11 Absatz 2 Nummer 3 TMG neue Fassung wird. Des Weiteren werden die Bußgeldtatbestände in § 16 Absatz 2 Nummer 3 bis Nummer 7 TMG alte Fassung, die sich auf Verstöße gegen die

datenschutzrechtlichen Vorgaben des bisherigen Telemediengesetzes bezogen, durch den neuen § 28 TTDSG ersetzt.

Dies führt im Hinblick auf die Regelung des § 63 Bremisches Landesmediengesetz, der bestimmt, welche bremische Behörde für die Ahndung der Bußgeldtatbestände gemäß § 16 TMG alte Fassung zuständig sind, zu folgendem Anpassungsbedarf:

In Bezug auf die Zuständigkeiten der Bremischen Landesmedienanstalt ist redaktionell zu berichtigen, dass diese nunmehr zuständig ist, die Bußgeldtatbestände nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 TMG zu ahnden.

Soweit die Zuständigkeit für die Bußgeldtatbestände in § 28 Absatz 1 TTDSG nicht geregelt ist, sollten diese in die Zuständigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz fallen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Bußgeldtatbestände des § 28 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 TTDSG. Dabei entspricht § 28 Absatz 1 Nummer 10 TTDSG § 16 Absatz 2 Nummer 4 TMG alte Fassung und § 16 Absatz 1 Nummer 7 TMG alte Fassung § 28 Absatz 1 Nummer 12 TTDSG. Eine Vorschrift, die § 28 Absatz 1 Nummer 11 TTDSG entspricht, gab es nicht, weil § 14a TMG alte Fassung, der den Regelungsbereich des neuen § 20 TTDSG betrifft, nicht bußgeldbewährt ist.“

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit befasste sich in seiner Sitzung am 10. November 2021 mit dem Gesetzentwurf und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag. Er schlägt einstimmig vor, das Gesetz mit der sich aus dem Änderungsantrag ergebenden Fassung in zweiter Lesung zu beschließen.

Der vorliegende Bericht wurde im Umlaufverfahren gemäß § 7a in Verbindung mit § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Die Frist für das Umlaufverfahren endete am 26. November 2021. Der Ausschuss bittet, den Bericht dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes wird wie folgt geändert:
„6. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe ‚§ 16 Absatz 2 Nummer 1‘ durch die Angabe ‚§ 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3‘ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe ‚§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 des Telemediengesetzes‘ durch die Angabe ‚§ 28 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes‘ ersetzt.“
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes in der soeben geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Dr. Solveig Eschen
Vorsitzende